

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Abteilung Verkehr
Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20
56068 Koblenz

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

per E-Mail

nachrichtlich:

TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e.V.
Geschäftsbereich Mobilität

Fahrlehrerverband Rheinland e.V.

Fahrlehrerverband Pfalz e.V.

Interessenverband deutscher Fahrlehrer e.V. Süd

Mein Geschäftszeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
SARS-CoV-2 Diana Haun
Referat: 8708 Diana.Haun@mwwlw.rlp.de
Bitte immer angeben!

Telefon / Fax
06131 16-2102

16. Dezember 2020

Vorgehensweise in Fahrerlaubnisfragen aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen ab dem 16. Dezember 2020 geltenden Maßnahmen zur Eindämmung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die weitere sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie ist besorgniserregend, so dass die Landesregierung zum Schutz der Bevölkerung weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen hatte, welche nun ab dem 16. Dezember 2020 in Rheinland-Pfalz gelten. Um die Ausbreitungsdynamik zu unterbrechen, hat sich die Landesregierung unter anderem dazu entschlossen, den Fahrschulbetrieb sowie der Prüfungsbetrieb bei den Technischen Prüfstellen mit Ausnahme der Ausbildung aller Klassen C und D aufgrund deren Systemrelevanz einzustellen. Aktuell gilt insofern die 14. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 2020.

Aufgrund der dadurch entstehenden Probleme hinsichtlich der geltenden Regelungen der Fahrerlaubnisverordnung sowie des Straßenverkehrsgesetzes wird hiermit zu folgenden Verfahrensweisen die Zustimmung des Ministeriums erteilt:

1. Abweichend von den §§ 16 Abs. 3, 18 Abs. 2, 22 Abs. 5 FeV, dies betrifft die Zeiträume für das Ablegen der theoretischen und praktischen Prüfungen, wird die derzeit bis zum 31.12.2020 geltende Ausnahmeregelung bis zum 31.03.2021 verlängert; d.h. alle bis zum 31.03.2021 fallenden Fristen werden jeweils vom bisherigen Ablaufdatum um 6 Monate verlängert. Das gilt auch dann, wenn bereits eine Fristverlängerung gewährt wurde.
2. Angelehnt an § 29 Abs. 1 S. 5 FeV werden ausländische Führerscheine deren Anerkennungsfrist nach § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV im Zeitraum vom 16.12.2020 bis einschließlich 31.03.2021 endete, diese um weitere sechs Monate verlängert.
3. Für die Neuerteilung oder Erweiterung der Fahrerlaubnis wird ab dem 16.12.2020 auf den Nachweis der Erste-Hilfe-Schulung solange verzichtet, bis wieder Erste-Hilfe-Schulungen angeboten werden, wenn schon ein Erste-Hilfe-Kurs oder ein Kurs über Sofortmaßnahmen am Unfallort durchgeführt wurde. Eine Eintragung in Form einer auflösenden Bedingung o.ä. soll jedoch nicht in den Führerschein erfolgen, da derzeit nicht klar ist, ab wann solche Schulungen wieder angeboten werden können. Die Fahrerlaubnisbewerber sollen jedoch aufgefordert werden, diese spätestens in 6 Monaten nachzureichen. Zur Verwaltungsvereinfachungen sollen jedoch keine Konsequenzen erfolgen.
4. Bei auf Grund von Fahreignungszweifeln nach § 11 FeV angeordneten ärztlichen Gutachten, medizinisch-psychologischen Gutachten oder Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, welche derzeit nicht fristgerecht beigebracht werden können, soll bis auf weiteres nach sorgfältiger Interessenabwägung eine Einzelfallentscheidung erfolgen.
5. Ist die Ungeeignetheit bereits festgestellt und der Führerschein entzogen worden und es können derzeit keine Nachweise zur Wiederherstellung der Fahreignung erbracht werden, so gilt der Betroffene solange die Nachweise nicht erbracht werden können auch weiterhin als ungeeignet. Es kann keine Neuerteilung der Fahrerlaubnis erfolgen. Etwaige Onlinekurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung werden nicht anerkannt.

6. Bei Aufbauseminaren, die gem. § 2a Abs. 2 Nr. 1 StVG unter Fristsetzung angeordnet worden sind, soll im Einzelfall eine Fristverlängerung geprüft werden und auf einen Entzug des Führerscheins wegen Nichtvorlage der Teilnahmebescheinigung (§ 2a Abs. 3 StVG) verzichtet werden.
7. Aufbauseminare nach § 35 FeV, welche bereits begonnen wurden und nicht in dem vorgegebenen Zeitraum zu Ende geführt werden können, sind im Einzelfall zu prüfen, ob bereits absolvierte Sitzungen auch später noch berücksichtigt werden können. Bei der Einzelfallentscheidung sollen die Länge des Zeitraums der Unterbrechung sowie die Frage inwieweit das Seminar schon fortgeschritten war, Berücksichtigung finden.
8. Freiwillige Fahreignungsseminare nach §§ 4 Abs. 7, 4a StVG und die Pflicht zum regelkonformen Fahren bleiben unberührt. Das Fahreignungsbewertungssystem soll wie bisher angewandt werden. Die Ermahnung erfolgte auf einer Tatsache und bleibt bestehen. Insofern besteht kein Regelungsbedarf aufgrund der Covid-19-Krise.
9. Des Weiteren besteht kein Regelungsbedarf aufgrund derzeit nicht angebotener verkehrspsychologischer Beratungen gemäß § 2a Abs.7 StVG i.V.m. § 71 FeV.

Ich bitte um Unterrichtung des nachgeordneten Bereichs.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Diana Haun
Referentin